

Satzung der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg über die Durchführung von Veranstaltungswerbung

(Plakatierungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben „Änderung der Gemeindeordnung“ vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S.231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben „Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg“ vom 17.12.2003, (GVBl. I/03 S. 294), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) i.V.m. §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 17.12.2003 (GVBl. I/16) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S.286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg am 21.06.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungswerbung auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde . Veranstaltungswerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht mehr als 1,5 m² Ansichtsfläche hat und der Unterrichtung über Veranstaltungen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Plakate und Tafeln.
- (2) Werbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen unterliegen nicht dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, zur Durchführung von Veranstaltungswerbung, ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG. Diese bedarf der Erlaubnis der Gemeinde und ist auch erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Anzahl, Dauer und Anlass der Veranstaltungswerbung an die Gemeinde zu richten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Person des Antragstellers, auch derjenige, der die Veranstaltungswerbung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung der Veranstaltungswerbung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungswerbung nicht ersetzt.
- (4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Gemeinde.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Veranstaltungswerbung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse bzw. andere Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungswerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Mit dem Ablauf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm auf die öffentliche Straße gebrachten Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Die maximale Größe der Werbeplakate darf 1,5 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.
- (2) Bei Veranstaltungswerbung, die in den Geh- oder Radweg ragt, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 2,20 m betragen.
- (3) Die Breite der jeweiligen Werbeanlage darf 80 cm nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.

§ 7

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist jegliche Veranstaltungswerbung, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit oder Ordnung darstellt.
- (2) Als unzulässig kann Veranstaltungswerbung anerkannt werden, die ein Blink- oder Wechsellicht aufweist.
- (3) Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehene Flächen mit Plakaten oder Anschlägen, wenn es sich um öffentliche Flächen handelt.
- (4) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung, welche für die Dauer von mehr als 4 Wochen errichtet werden soll.
- (5) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung im Umkreis von 40 Metern um Kreuzungsbereiche und 30 Meter um lichttechnische Signalanlagen oder wenn die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer hierdurch eingeschränkt werden kann.
- (6) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung an Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung.
- (7) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung an Standorten, an denen ein Werbeschild die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen könnte.

- (8) Die maximal zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Sondernutzungserlaubnis beträgt 100 Stück, maximal sind jedoch 25 Werbeanlagen je Ortsteil zulässig.

§ 8

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Veranstaltungswerbung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Durchführung der Veranstaltungswerbung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde
 - b) die Durchführung der Veranstaltungswerbung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde
 - c) städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt würden
 - e) die Straße entwidmet werden soll
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Veranstaltungswerbung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten
 - g) die Veranstaltungswerbung nach anderen Vorschriften nicht zulässig wäre.
- (3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegen
 - b) der Erlaubnisnehmer eine ihm erteilte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt
 - c) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 9

Haftung

- (1) Mit der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungswerbung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungswerbung. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 10 Gebühren

- (1) Für Veranstaltungswerbung nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Gleiche gilt für Veranstaltungswerbung, die ohne Einholung einer Erlaubnis vollzogen wird.
- (2) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung beträgt für jeden angefangenen Tag pro Werbeanlage
- Bundesstraßen: 3,00 Euro
 - Landesstraßen: 2,00 Euro
 - Kommunalstraßen: 1,00 Euro.
- (3) Gebührenschuldner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (5) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (6) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (7) Es kann von der Festsetzung der Gebühren abgesehen werden, wenn die Veranstaltung, die durch die Veranstaltungswerbung beworben wird, überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine erlaubnispflichtige Veranstaltungswerbung ohne Erlaubnis gemäß § 2 dieser Satzung durchführt

- b) Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt
 - c) Anlagen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 - d) Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Flächen nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können durch die Gemeinde , als zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG, mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde-Blumberg, den 29. 06. 2004

Gehrke
Bürgermeister

